

Entwurf neue Sportförderrichtlinien ab 01.02.2020

1. Allgemeines

1.1

Sport besitzt in einer modernen Gesellschaft einen hohen sozial-, gesundheits- und bildungspolitischen Stellenwert. Mit ihm verbunden sind aktive Gesundheitsvorsorge, körperliche und geistige Fitness, Förderung von Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, Erlernen von sozialem Verhalten, soziale Integration sowie aktive Erholung durch Spiel und Bewegung. In Anerkennung dieser Bedeutung des Sports fördert die Stadt Neuss sowohl den Breiten- und Freizeitsport als auch den Leistungs- und Spitzensport.

Vorrangiges Ziel der Sportförderung ist es, einen Beitrag zur Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Sportvereine und zur Unterstützung der Jugendarbeit zu leisten. Weitere Ziele sind u.a. die Unterstützung des Ehrenamtes und die Förderung des Behinderten- und Inklusionssports sowie des Seniorensports und der Kooperation von Sportvereinen. Eine Sportförderung erfolgt durch die Gewährung von Finanzhilfen (Zuschüsse, Zuwendungen, Darlehen), durch Zur-Verfügung-Stellung von Sportstätten, durch die zeitweise Überlassung von weiteren Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie durch sonstige Hilfestellungen.

1.2

Die Stadt Neuss gewährt Hilfen subsidiär, d. h. Sportförderungen erfolgen grds. nur dann, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe, der Unterstützung und Zuschüsse durch Dritte genutzt werden sowie die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Höhe der Zuschüsse wird, sofern nicht anders vermerkt, durch Beschluss des Sportausschusses festgelegt. Hierbei darf die städtische Sportförderung nach Abzug der anderen öffentlichen Zuschüsse sowie denjenigen des Landessportbundes nicht höher als der Vereinsanteil sein.

1.3

Finanzielle Förderungen auf der Grundlage der Sportförderrichtlinien können der Stadtsportverband und alle diejenigen Sportvereine des Amateursports im Stadtgebiet Neuss erhalten, die

- einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des Landessportbundes angehören
- Mitglied beim Stadtsportverband und gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind
- ihre Mitgliedsbeiträge mindestens in der vom Landessportbund NW empfohlenen Höhe erheben und
- die Vereinbarung mit der Stadt Neuss über die Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 72 a SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis im Ehrenamt) unterzeichnet haben.

Außerdem müssen dem Sportverein mindestens 10 jugendliche Mitglieder – bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres – angehören. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, insbesondere bei Behinderten-Sportvereinen.

1.4

Anträge auf Gewährung einer Sportförderung nach diesen Richtlinien sind, sofern nichts anderes vermerkt ist, vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antragstellers beim Sportamt der Stadt Neuss zu stellen.

1.5

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Neuss. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1.6

Anträge, die sich auf Gewährung von Finanzhilfen nach diesen Sportförderrichtlinien beziehen, sind schriftlich vor den angegebenen Terminen bzw. so rechtzeitig beim Sportamt zu stellen, dass sie vor Durchführung der zu fördernden Maßnahme vom Sportausschuss beraten werden können.

Zu beachten sind im laufenden Jahr folgende Termine:

31.01.

- Zuwendungen für die Durchführung herausragender Veranstaltungen
- Vereinsjubiläen

31.03.

- Mitgliedschaftsbezogene Zuschüsse auf Basis der statistischen Erhebungsbögen
- Förderung von Projekten
- Sonstige erstmalig beantragte Zuschüsse, die im kommenden Haushaltsjahr wirksam werden (z. B. Modernisierung und Neubaumaßnahmen vereinseigener Sportstätten)

30.04.

- Zuwendungen für Mannschaften in den höchsten Wettkampfligen

01.09.

- Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen und an herausragenden nationalen und internationalen Wettkämpfen
- Zuschüsse für Sportgeräte
- Zuschüsse für Übungsleiter

2.1 Überlassung städtischer Sportstätten

2.1.1

Die städtischen Sportstätten werden zu Übungs- oder Wettkamp fzwecken zur Verfügung gestellt, sofern die Nutzung beim Sportamt beantragt und genehmigt worden ist. Über diesen bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Nutzungen sind gesondert beim Sportamt zu beantragen, zu begründen und zu genehmigen.

2.1.2

Eine Nutzungsgenehmigung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erteilt werden.

2.1.3

Nutzungsberechtigt sind

- Schulen
- Sportvereine
- Sonstige (z. B. Kindertageseinrichtungen, anerkannte Jugendverbände, Weiterbildungseinrichtungen, Hilfsorganisationen u. a.)
- Einzelpersonen

Bei entgegenstehenden Interessen verschiedener Nutzungsberechtigter sind die Nutzungsbegehren der Schulen vorrangig zu behandeln. Ferner genießen die Nutzungsbegehren der Sportvereine Vorrang vor den Interessen Sonstiger.

Soweit keine Interessen der Schulen, Sportvereine oder Sonstiger entgegenstehen, können auch von Einzelpersonen Sportplätze und Leichtathletikanlagen im Rahmen der Öffnungszeiten benutzt werden.

2.1.4

Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten werden durch Belegungspläne festgelegt.

2.1.5

Werbung auf städtischen Sportanlagen

Den Sportvereinen wird gestattet, unbeschadet der Rechte Dritter in allgemeinverträglichem Rahmen Einnahmen aus Werbung auf den städtischen Bezirkssportanlagen sowie in den Turn- und Sporthallen zu erzielen. Die Sportvereine tragen hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Werbung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Sportanlagen die Verkehrssicherungspflicht.

2.2 Vereinseigene Sportstätten

2.2.1

Der Neubau, Umbau und Ausbau, die Modernisierung und die Sanierung vereinseigener Sportstätten können gefördert werden, soweit sie unmittelbar dem Sport dienen und damit keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden.

Eine Sportförderung kann erfolgen:

- a) durch Darlehensgewährung
- b) durch Zuschüsse

2.2.2

Voraussetzungen für eine Sportförderung sind:

- Die Sportstätte muss auf einem Grundstück errichtet werden, das im Eigentum oder Erbbaurecht des Vereins steht oder von ihm langfristig gepachtet ist.
- Die Sportstätte soll im Bedarfsfalle dem Schulsport zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Zuschussanträge sind von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Den Anträgen muss ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beiliegen.

3. Sportgeräte

3.1

Die in den städtischen Sportstätten vorhandenen Sportgeräte stehen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

3.2

Für die Anschaffung von Sportgeräten durch die Sportvereine können Zuschüsse gewährt werden, soweit es sich bei dem anzuschaffenden Sportgerät um ein von der Stadt Neuss anerkanntes Sportgerät handelt.

Die geförderten Geräte müssen mindestens 3 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben. Es werden nur Geräte mit einem Einzelanschaffungspreis von über 300,-- € gefördert. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Sportamt.

Sonderfahrzeuge, die für die Ausübung der Sportart notwendig sind, können in besonderen Fällen wie Sportgeräte bezuschusst werden. Die Bezuschussung von Sportgeräten hat Vorrang vor den übrigen Anschaffungen.

4. Mitgliedschaftsbezogene Zuschüsse

4.1

In Anerkennung ihrer jugendpflegerischen Arbeit und im Interesse der Nachwuchsförderung kann die Stadt Neuss den Sportvereinen einen Zuschuss für jugendliche Mitglieder gewähren. Dieser Zuschuss wird nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder – bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres – berechnet.

4.2

Die Höhe des auf den jeweiligen Verein entfallenden Zuschusses wird auf Grundlage der am 31.03. des laufenden Jahres vorliegenden Zahlen aus den statistischen Erhebungsbögen mit Stand vom 01.01. festgelegt, mindestens jedoch 50,-- €. Die Mitgliederzahlen müssen mit den dem Landessportbund NW gemeldeten übereinstimmen.

Sportvereine, die bis zum Stichtag 31.03. den statistischen Erhebungsbogen dem Sportamt nicht eingesandt haben, werden in diesem Jahr nicht berücksichtigt.

Auf Verwendungsnachweise wird verzichtet. Durch die Annahme des Zuschusses verpflichtet sich der Verein zur richtliniengemäßen Verwendung. Die Stadt Neuss behält sich vor, die Richtigkeit der Vereinsangaben zu prüfen.

5. Förderung des Leistungs- und Spitzensports

5.1 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen

5.1.1

Die Sportvereine erhalten Zuschüsse zu den ihnen bzw. ihren Mitgliedern durch die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen entstehenden Kosten, soweit sie unter Ziff. 5.1.4 gefasst sind.

5.1.2

Bezuschusst wird die Teilnahme an Endkämpfen zu Landesmeisterschaften sowie zu Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften in den Altersklassen von der Jugend bis hin zur Männer/Frauen-Hauptklasse.

Anerkannt werden hierbei nur solche Meisterschaften, die von einem Fachverband des Landessportbundes NRW, des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. dem maßgeblichen internationalen Fachverband als offizielle Meisterschaft ausgeschrieben wurden.

5.1.3

Die Zuschüsse sollen dem Träger der durch die Teilnahme entstandenen Kostenlast zu Gute kommen. Soweit die Kosten vom teilnehmenden Mitglied selbst getragen werden, ist der betreffende Zuschuss vom Sportverein an das Mitglied weiterzuleiten.

5.1.4

Im Einzelnen wird ein Zuschuss zu folgenden mit der Teilnahme verbundenen Kosten gewährt:

- **Fahrtkosten**
Die durch An- und Abreise des an der Meisterschaft teilnehmenden Mitglieds von Neuss zum Wettkampfort entstehenden Kosten werden bezuschusst. Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG ist der günstigste Fahrpreis, also II. Klasse unter Ausnutzung aller Vergünstigungen und Ermäßigungen, die Berechnungsgrundlage. Bei Nutzung des Pkws wird als Höchstsatz die Kilometerpauschale entsprechend der Wegstreckenentschädigung des öffentlichen Dienstes herangezogen. Darüber hinaus wird der Transport von Geräten mit Kraftfahrzeugen, entsprechend der Regelung der Wegstreckenentschädigung im öffentlichen Dienst, in Höhe der Kilometerpauschale für einen Anhängerbetrieb angerechnet.
- **Startgelder**
- **Sofern eine Übernachtung erforderlich ist, sind Unterkunfts- und Verpflegungskosten bis zu einem Betrag von 30,- € je Tag und Teilnehmer bezuschussungsfähig. Ansonsten sind Verpflegungskosten bis zu einem Betrag von 10,- € je Tag und Teilnehmer bezuschussungsfähig.**
- **Für je angefangene 10 Teilnehmer wird ein Begleiter anerkannt, bei gemischten Gruppen je ein Begleiter pro Geschlecht.**

Wenn darüber hinaus weitere Trainer und Begleiter eingesetzt werden, ist dies besonders zu begründen. Die durch die Mitreise von Trainern und Begleitern entstandenen Kosten sind in gleicher Weise bezuschussungsfähig wie die der Teilnehmer.

5.1.5

Öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen von Verbänden, die zum selben Zweck geleistet werden, werden in voller Höhe angerechnet.

5.2 Zuschüsse für die Teilnahme an herausragenden nationalen und internationalen Wettkämpfen

Eine analoge Förderung zu 5.1 ist möglich für Einzelsportler und Mannschaften Neusser Sportvereine, die an herausragenden nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnehmen (z.B. Europa- oder Weltcup, Qualifikationwettkämpfe für internationale Meisterschaften, Länderkämpfe und –spiele, nationale und internationale Pokalwettbewerbe)

5.3 Förderung von Mannschaften in den höchsten Wettkampfligen

Sportvereinen können auf Antrag Zuwendungen für Mannschaften in der höchsten oder zweithöchsten Wettkampfliga gewährt werden. Anwendung findet diese Regelung nur bei Mannschaften in der Männer- bzw. Frauen-Hauptklasse sowie bei Vorhandensein von mindestens 4 Wettkampfligen in dieser Sportart. Über die Gewährung der Zuwendung und deren Höhe sowie über begründete Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Sportausschuss.

Auf Verwendungsnachweise wird verzichtet. Durch die Annahme der Zuwendung verpflichtet sich der Verein zur richtliniengemäßen Verwendung.

6. Zuwendungen für die Durchführung von herausragenden Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Sports, die wenigstens zwei der folgenden Gesichtspunkte erfüllen, können den Sportvereinen **und Institutionen mit vergleichbaren Aufgaben und Funktionen im Bereich des Sports** Zuwendungen gewährt werden:

- Anerkannte Deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften
- Veranstaltungen mit zumindest deutscher Spitzenbeteiligung
- Veranstaltungen mit herausragender sportlicher Bedeutung und mit besonderer Werbewirksamkeit für die Stadt
- Großveranstaltungen
- Traditionsveranstaltungen

Auf Verwendungsnachweise wird verzichtet.

7. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Vereinsjubiläen – alle 25 Jahre – werden einmalige Zuschüsse gewährt.

Entsprechend der Mitgliederzahl der Sportvereine sind Zuschüsse in folgender Höhe zu zahlen:

- | | |
|--------------------------|------------|
| • bis 250 Mitglieder | 250,-- € |
| • 251 - 500 Mitglieder | 500,-- € |
| • 501 - 1.000 Mitglieder | 1.000,-- € |
| • über 1.000 Mitglieder | 2.000,-- € |

Bei 100-jährigen Vereinsjubiläen wird ein um jeweils 50 Prozent erhöhter Zuschuss gewährt.

8. Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Übungsleitern, Trainern, Jugendleitern, Vereinsmanagern sowie Schieds- und Kampfrichtern

Für die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Übungsleitern, Trainern, Jugendleitern, Vereinsmanagern, Schieds- und Kampfrichtern kann ein Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Ausgebildete dann in dem Verein/Verband Übungsstunden erteilt oder tätig wird.

9. Förderung von Projekten im Sport

Sportvereinen und dem Stadtsportverband können auf Antrag Zuschüsse für zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung für die Stadt Neuss erhalten.

Anträge sind unter Beifügung einer Projektbeschreibung und eines Finanzierungsplanes beim Sportamt einzureichen.

Die Sportverwaltung kann einen Zuschuss von bis zu 2.500,-- € eigenständig gewähren. Über die Gewährung von Zuschüssen, die diesen Betrag übersteigen, entscheidet der Sportausschuss.

10. Sonstige Hilfen

Das Sportamt unterstützt die Sportvereine sportfachlich und organisatorisch, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen.

11. Sportlerehrung

11.1

Alljährlich ehrt die Stadt Neuss in einer Feierstunde die erfolgreichen Sportler, die ihren Wohnsitz in Neuss haben oder einem Neusser Sportverein angehören.

Geehrt werden:

- Einzelsportler und Mannschaften in den Nachwuchsklassen und der Männer/Frauen-Hauptklasse, die bei einer offiziellen Deutschen Meisterschaft (Anerkennung durch Fachverbände des DOSB) den 1. – 6. Platz belegt haben oder Landesmeister geworden sind,
- Einzelsportler und Mannschaften in der Seniorenklasse, die bei einer offiziellen Deutschen Meisterschaft (Anerkennung durch Fachverbände des DOSB) den 1. – 3. Platz belegt haben.
- Sportler, die als offizielle Vertreter der Bundesrepublik an Länderkämpfen, Weltcup-Wettbewerben, Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben;
- Sportler, die einen Deutschen, Europa- oder Weltrekord aufgestellt haben;
- Sportler, die eine Deutsche, Europa- oder Weltjahresbestleistung erzielt haben;
- Mannschaften, ggf. Einzelsportler, die sich besonders ausgezeichnet haben (max. 3 Mannschaften, z. B. Aufstieg, Gewinner eines herausragenden Wettbewerbes o. ä).
- Sportler oder Sportfunktionäre, die mit der Sportplakette des Landes NW ausgezeichnet wurden oder denen das Silberne Lorbeerblatt des Bundespräsidenten verliehen wurde;

Im Rahmen der Sportlerehrung wird alljährlich einem verdienstvollen Sportler oder Sportfunktionär die Sportehrengabe der Stadt Neuss verliehen sowie eine „Mannschaft des Jahres“ ausgezeichnet. Die Entscheidung über den Träger der Sportehrengabe und die Mannschaft des Jahres trifft eine vom Sportausschuss zu benennende Jury.

11.2

Die Vereine werden durch das Sportamt gebeten, die in Frage kommenden Mitglieder zu melden. Außerdem ergeht eine Mitteilung an die Presse.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Zuschussrichtlinien aus dem Bereich der Sportförderung ihre Gültigkeit.